



Bern, 26. Juni 2007

Adressaten:

An die interessierten Kreise  
gemäss separater Liste

**Neue AHV-Versichertennummer  
Änderung von Verordnungen und Erlass von Ausführungsbestimmungen: Anhörung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 23. Juni 2006 hat das Parlament die Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Neue AHV-Versichertennummer) beschlossen (BBl 2006 5777). Die Referendumsfrist ist am 12. Oktober 2006 ungenutzt abgelaufen.

Die Neuregelung zur AHV-Versichertennummer zielt darauf ab, den Datenschutz zu verbessern, durchführungstechnische Mängel zu beheben, effizientere Abläufe zu schaffen und den Mutationsaufwand zu verringern. Sie sollte spätestens per 1. Januar 2008 in Kraft treten. Die Neuregelung auf Gesetzesstufe löst Anpassungsbedarf auf Verordnungsstufe aus. Von den Ausführungsbestimmungen in der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101) und der neu vorgesehenen Departementsverordnung über Mindeststandards der technischen und organisatorischen Massnahmen bei der systematischen Verwendung der Versichertennummer ausserhalb der AHV werden auch die Drittnutzer der AHV-Versichertennummer betroffen sein.

Das revidierte AHVG macht die systematische Verwendung der Versichertennummer ausserhalb der AHV vom Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage abhängig. Diese wurde unter anderem für alle Sozialversicherungen – und zusätzlich auch für die Durchführung des Überobligatoriums und der Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge – sowie für die Privatversicherer im Bereich der Kranken- und Unfallzusatzversicherung geschaffen.

Das revidierte AHVG verlangt von den autorisierten Nutzern, dass sie sich bei der Zentralen Ausgleichsstelle der AHV (ZAS) melden, damit diese eine Liste über die Stellen und Institutionen führen kann, welche die Versichertennummer systematisch verwenden. Diese Nutzer müssen auch die Vorschriften in Bezug auf die sichernden Massnahmen einhalten. Sowohl die systematische Verwendung der Nummer ohne entsprechende Berechtigung wie auch die Verletzung der Pflicht zum Treffen von technischen und organisatorischen Massnahmen für die Verwendung der richtigen Versichertennummer und zum Schutz vor missbräuchlicher Verwendung derselben stehen unter Strafe. Im Interesse der Rechtssicherheit sieht der Entwurf zur Änderung der AHVV daher klare Regeln in den zentralen Punkten vor:

- *Definition der systematischen Verwendung der Versichertennummer (Art. 134<sup>bis</sup>):*  
Von einer systematischen Verwendung soll nur gesprochen werden, wenn Personendaten in strukturierter Form unter Einschluss der Versichertennummer gesammelt werden.
- *Regelung des Meldeverfahrens (Art. 134<sup>ter</sup>):*  
Die ZAS ist von Gesetzes wegen verpflichtet, eine Liste derjenigen Stellen und Institutionen zu führen (und zu veröffentlichen), welche die Versichertennummer systematisch verwenden. Des-



wegen schreibt das Gesetz auch eine Meldepflicht bei der ZAS vor. In der Verordnung wird das Meldeverfahren näher geregelt.

- *Regelung der Dienstleistungen der ZAS (Art 134<sup>quater</sup>):*  
Zur systematischen Verwendung der Versichertennummer berechnete Dritte müssen die Möglichkeit haben, ihre Datenstämme mit der neuen Versichertennummer zu ergänzen oder die Versichertennummer auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Dabei wird die ZAS eine besondere Rolle spielen müssen. Um deren Aufwand zu minimieren, soll sie gemäss Absatz 2 von Artikel 134<sup>quater</sup> ein Standardverfahren zur Einlieferung der Daten vorgeben dürfen (dabei geht es um technische Formate, welche sich einfach verarbeiten lassen), andererseits soll sie ein online-Abfragesystem betreiben dürfen (Abs. 3 von Artikel 134<sup>quater</sup>). Schliesslich soll sie gemäss Absatz 4 die Möglichkeit haben, weitere technische Lösungen einzurichten. Solche kommen primär für Nutzer in grossem Umfang in Frage, welche z.B. aufgrund des neuen Registerharmonisierungsgesetzes die Versichertennummer in ihren Registern führen müssen.
- *Gebührenregelung (Art. 134<sup>quinquies</sup>):*  
Bereits die Ablösung der alten durch die neue Nummer für die Durchführung der AHV verursacht bei der ZAS viel Aufwand. Weil der Gesetzgeber der Auffassung war, dass derjenige Aufwand, welcher aufgrund der systematischen Verwendung durch Dritte nicht unbeschadet dem Bund bzw. der AHV zu belasten ist, wurde in Artikel 50g Absatz 4 des AHVG vorgesehen, dass die ZAS Gebühren erheben kann. Der Verordnungsentwurf sieht den Grundsatz der Gebührenpflicht vor und regelt gleichzeitig die Ausnahmen.

Nachdem es sich bei den Ausführungsbestimmungen um technische Umsetzungsfragen handelt, von denen auch interessierte Kreise ausserhalb der AHV betroffen sind, laden wir Sie im Rahmen einer Anhörung zur schriftlichen Stellungnahme

**bis 31. August 2007**

ein. Wir bitten Sie darum, diese beim Bundesamt für Sozialversicherungen, Effingerstrasse 20, 3000 Bern einzureichen. Zusätzliche Exemplare der Anhörungsunterlagen können über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden. Für Ihre wertvollen Hinweise und Änderungsvorschläge danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Pascal Couchepin  
Bundesrat

Beilagen:

- Paket 1: Anhörungsentwurf zu den Verordnungsänderungen AHVV und ZStV mit Kommentar
- Paket 2: Anhörungsentwurf zum Erlass der Departementsverordnung betr. die Mindeststandards der technischen und organisatorischen Massnahmen bei der systematischen Verwendung der Versichertennummer ausserhalb der AHV und Kommentar
- Liste der Anhörungsadressaten